



# **Satzung**

## **der Spiel- und Sportvereinigung Fortschritt Lichtenstein e.V.**

# Inhaltsübersicht

## **A. Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

## **C. Mittel des Vereins**

- § 7 Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- § 8 Vermögen

## **D. Verwaltung und Organe des Vereins**

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Generalversammlung
- § 11 Ordentliche Generalversammlung
- § 12 Präsidium
- § 13 Wahl des Präsidiums
- § 14 Befugnisse des Präsidiums
- § 15 Spiel- und Sportrat
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Revisionskommission
- § 18 Wahlen

## **E. Schlussbestimmung**

- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Inkrafttreten

## **A. Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

Die **Spiel- und Sportvereinigung Fortschritt Lichtenstein e. V.** (SSV Fortschritt Lichtenstein) entstand im Jahre 1990 aus der Betriebssportgemeinschaft Fortschritt Lichtenstein. Sie hat ihren Sitz in Lichtenstein.

Sie ist beim Vereinsregister beim Kreisgericht Hohenstein-Ernstthal eingetragen und führt den Zusatz "e. V."

Der Verein ist Mitglied in der Territorialorganisation des Sportbundes und der zuständigen Fachverbände.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Besonderes Augenmerk gilt der Entwicklung des Kinder- und Jugendsports, aber auch des Nachwuchsleistungssports und des gesamten Breitensportes. Deshalb gilt es immer eine Anzahl Übungsleiter, Schieds- und Kampfrichter zu gewinnen und auszubilden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Es ist politisch und religiös neutral.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a.) ordentlichen Mitgliedern
  - b.) Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedern
  - c.) Schüler- und Jugendmitgliedern

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind ordentliche Mitglieder. Diese sind entweder aktive oder fördernde Mitglieder. Dem einzelnen Mitglied steht es zu, sich durch Erklärung der jeweiligen Gruppe zuzurechnen.

Ehrenpräsident und Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Generalversammlung.

Ferner werden Ehrennadeln an Mitglieder auf der Grundlage des Ehrennadelstatutes des Vereins verliehen, die das Präsidium beschließt.

Mitglieder vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr sind Jugendmitglieder, Mitglieder unter 14. Jahren sind Schülermitglieder. Sie müssen für die Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

### **§ 4**

#### **Aufnahme**

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist.

2. Die Mitgliedschaft ist in der Regel durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.
3. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

## **§ 5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Funktionen und satzungsgemäßen Rechte des betreffenden Mitglieds.

2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt im Falle des Austritts oder Ausschlusses am Jahresende, in welchem der Austritt erklärt oder der Ausschluss wirksam wird.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch das Präsidium ausgesprochen werden, wenn dieses
  - a) innerhalb von 3 Monaten nach der Mahnung der Bezahlung seiner Beiträge oder etwaiger Entschädigungsleistungen nicht nachgekommen ist.
  - b) längere Zeit seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Anmahnung nicht nachgekommen ist,
  - c) sich eines groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung oder eines grob unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender Handlungen schuldig gemacht hat.

Ein Ausschließungsbeschluss ist unter Anführung der Gründe dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes wird im Präsidium in geheimer Abstimmung entschieden. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben kostenlosen Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Schülermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Präsidiums zu Versammlungen zugelassen.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den angesetzten Wettkämpfen, Spielen und überörtlichen Veranstaltungen für den Verein und an den festgesetzten Trainingszeiten regelmäßig teilzunehmen. Sie haben den Anordnungen der jeweils hier für Verantwortlichen Folge zu leisten.
4. Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in den vom Verein betriebenen Sportarten einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören.
5. Fühlt sich ein Mitglied in den Vereinsangelegenheiten irgendwie benachteiligt, so soll es dies unverzüglich dem Präsidium anzeigen. Dieser hat sich dafür zu verwenden, dass die Beschwerden, soweit sie begründet sind, erforderlichenfalls unter Herbeiziehen der zuständigen Vereinsorgane auf dem raschesten Weg behoben werden.

## **C. Mittel des Vereins**

### **§ 7**

#### **Mittel des Vereins**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.
3. Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - a) Beiträgen der Mitglieder
  - b) Eintrittsgelder
  - c) Freiwillige Spenden
  - d) Zuschüsse des Landessportbundes Sachsen oder der
  - e) Kommune
4. Die Höhe des Grundbeitrages wird durch die Generalversammlung beschlossen.
5. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
  - a) Den Kosten für den Sportbetrieb
  - b) Verwaltungskosten
  - c) Den Jahresbeiträgen für den Landessportbund Sachsen
  - d) Und die verschiedenen Sportverbände, einschließlich Versicherung
6. Die SSV richtet ein gemeinnütziges Konto für die Abwicklung der Finanzgeschäfte ein. Insgesamt 5 Präsidiumsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.
7. Alle finanziellen Vorgänge des Vereines sind entsprechend der Finanzordnung zu behandeln.

8. Der Schatzmeister ist Träger der Finanzgeschäfte der SSV und berichtet 2-mal jährlich auf Verlangen des Präsidenten über die Finanzlage.
9. Die Sportabteilungen erstellen ihren Finanzplan und beschließen ihn nach vorheriger Abstimmung mit dem Präsidium der SSV. Dieser erstellt und beschließt einen Gesamtfinanzplan für die SSV.
10. Werbemaßnahmen der Sportabteilung sind beim Präsidium der SSV meldepflichtig und müssen mit ihm abgestimmt werden.

## **§ 8**

### **Vermögen**

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.
2. Die Einnahmen aus allen Veranstaltungen fließen dem Vereinsvermögen zu.

## **D. Verwaltung und Organe des Vereins**

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

- a) die Generalversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Spiel- und Sportrat



## § 10

### Generalversammlung

1. Die Generalversammlung tritt einmal jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres zusammen. Das Präsidium beruft sie auf Beschluss ein. In dringenden Fällen kann der Präsident selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen und Angabe des Gegenstandes der Beratung von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder muss der Präsident eine Generalversammlung einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in den Schaukästen und der Presse.
3. Die Beschlussfassung geschieht mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, auf Wunsch von 1/3 der erschienenen Mitglieder geheim.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 11

### Ordentliche Generalversammlung

Spätestens im dritten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die erforderliche Generalversammlung statt. Anträge zu dieser müssen 3 Tage vor der Versammlung in den Händen des Präsidenten sein.

1. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung sind:
  - a) Tätigkeitsbericht des Präsidenten
  - b) Sport- und Spielberichte der Sportabteilungen

- c) Kassenbericht und Bericht der Revisionskommission
  - d) Entlastung des Präsidiums
  - e) Neuwahl des Präsidiums gemäß §13 Abs. 1
  - f) Anträge
2. Die in der ordentlichen Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten
  - b) den zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) den zwei Vorsitzenden des Spiel- und Sportrates
  - f) dem Jugendvertreter für Schüler- und Jugendbereich
  - g) dem Verantwortlichen für Breitensport
  - h) der Verantwortlichen für Frauensport
  - i) dem Geschäftsführer
  - j) den Ehrenpräsidenten

## **§ 13**

### **Wahl des Präsidiums**

1. Die Wahl des Präsidiums wie unter § 12 Buchstabe a – i erfolgt alle 4 Jahre in der ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
2. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Präsidiumsmitglied bestimmt das Präsidium kommissarisch einen Nachfolger.

3. Eine Amtsenthebung ist nur durch Beschluss von  $\frac{3}{4}$  aller übrigen Präsidiumsmitglieder zulässig.
4. Die Leitungen der Sportabteilung werden analog zu § 12 gebildet. Die Mitgliederstärke ist Grundlage für die zahlenmäßige Besetzung der Leitung. Sie sollte möglichst eine ungerade Zahl besitzen, was für eine Abstimmung günstig ist.

## **§ 14**

### **Befugnisse des Präsidiums**

1. Im Sinne des § 26 des BGB besteht das Präsidium aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.  
Dem Präsidenten obliegt die Vereinsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.  
Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen.
2. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Präsident Erklärungen abgeben, die dem Präsidium in der nächsten Sitzung umfassend mitzuteilen sind.
3. Der Präsident leitet die Generalversammlung, sowie die Verhandlungen des Präsidiums.  
Er beruft das Präsidium je nach Notwendigkeit mindestens einmal im Monat ein. Dasselbe gilt für den Fall, wenn 7 Präsidiumsmitglieder eine Präsidiumssitzung beantragen. Die Einberufung hat innerhalb einer Woche zu erfolgen.  
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Namentlich wird abgestimmt, wenn dies von einem Mitglied des Präsidiums gefordert wird.

4. Hält der Präsident Beschlüsse des Präsidiums für satzungswidrig, so ist der verpflichtet, den Beschluss auszusetzen und den Beratungsgegenstand erneut in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen. Wenn 7 Präsidiumsmitglieder Einwände dieser Art erheben, hat der Präsident im gleichen Sinne zu verfahren.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Generalversammlung einen Kassen- und Bankbericht zu erstatten.
6. Dem Schriftführer obliegt die Abfassung von Protokollen zur Erledigung der Beschlüsse des Präsidiums und der Generalversammlung. Die Protokolle sind vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums sind streng vertraulich, es sei denn, sie sind ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt.

## **§ 15**

### **Spiel- und Sportrat**

1. Der Spiel- und Sportrat besteht aus den Leitern der Sportabteilungen und Mannschaften und tagt alle 2 Monate.
2. Der Spiel- und Sportrat wird von 2 Vorsitzenden im Wechsel geleitet. Ein Vorsitzender vertritt alle ballspielenden Abteilungen, der andere die Abteilungen Radsport, Schwimmen, Schach, Kegeln, Turnen, Rennrodeln, Leichtathletik und Breitensport.
3. Dem Spiel- und Sportrat obliegt die Beratung des Spiel- und Sportbetriebes. Dabei sind die kommunalen Sportstätten effektiv zu nutzen und auszulasten. Der Spiel- und Sportrat benennt Sportfreunde, die für bestimmte Turnhallen, Sportplätze und andere Sportstätten verantwortlich sind.

Diese müssen von der Kommune ein Mitspracherecht bei der Vergabe der Trainings- und Übungsstunden erhalten und tragen eine Verantwortung für Disziplin und Sauberkeit der Sportstätten durch die Sportkollektive. Der Spiel- und Sportrat organisiert Einsätze für die Erhaltung und Verschönerung der verschiedenen Sportstätten, wenn diese durch die Kommune dem Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Mit der Kommune sind Vereinbarungen durch die Präsidenten über die Nutzung der Sportstätten abzuschließen. Der Spiel- und Sportrat ist berechtigt, Anträge an das Präsidium zu richten.

## **§ 16**

### **Ausschüsse**

Das Präsidium ist berechtigt, für den ordentlichen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse auf Zeit oder auf Dauer einzusetzen.

## **§ 17**

### **Revisionskommission**

Anlässlich der Wahl des Präsidiums aller 4 Jahre wird auch eine Revisionskommission (1 Vorsitzenden und mindestens 3 Mitglieder aber höchstens 5 Mitglieder) gewählt. Sie prüft jährlich mindestens einmal vor der Generalversammlung Bücher, Belege und Kasse und erstattet darüber Bericht.

## § 18

### Wahlen

1. Alle 4 Jahre wird durch das Präsidium ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern, gebildet. Er leitet die Entlastung des Präsidiums ein und führt die anstehenden Wahlen durch.
2. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches oder mündliches Einverständnis der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
3. Die Wahl des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten erfolgt geheim. Die übrigen Wahlen können mit Zustimmung der Versammlung per Akklamation erfolgen.

### **E. Schlussbestimmung**

## § 19

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmen aller anwesenden Mitglieder dies beschließt. Die Sportabteilungen müssen vertreten sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen an die Stadt Lichtenstein übertragen, dass es für den im § 2 dieser Satzung festgelegten Zweck zu verwenden ist.
3. Die Stadt Lichtenstein ist verpflichtet, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten und es wieder einem Verein auszuhändigen, der die in § 2 genannten Ziele verfolgt und in seinen Satzungen rechtsverbindlich dieselben Bestimmungen betreffs der „Auflösung des Vereins“ aufgenommen hat, wie sie der § 19 enthält.

## § 20

### Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Generalversammlung am 07.04.2001.

Sie basiert auf der Satzung der Gründungsversammlung vom 24.07.1990.

Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal in Kraft.

Lichtenstein, den 07.04.2001

Änderung der Satzung:

Abschnitt C § 7 Abs. 2

Die Satzungsänderung wurde beschlossen in der Generalversammlung am 23.04.2002

Lichtenstein, den 23.04.2002

Änderung der Satzung:

Abschnitt D § 13 Abs. 1 und § 18 Abs. 1

Die Satzungsänderung wurde beschlossen in der Generalversammlung am 25.03.2006

Lichtenstein, den 25.03.2006

Änderung der Satzung:

Abschnitt A § 2

Abschnitt C § 7 Abs. 1 u. 2

Abschnitt E § 19 Abs. 2

Die Satzungsänderung wurde beschlossen in der Generalversammlung am 18.04.2015

Lichtenstein, den 18.04.2015